VI.

Tand Fraum

Prtsgemeinde Cerrnosnic

Haus-Ar.

Besick Pendulfnwout

Drifthaft Cleanwilland

Bahl der Wohnparteien___

Aufnahmsbogen

gur

Bählung ber Bevölkerung und der wichtigsten hauslichen Rutthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In ben Aufnahmsbogen find sammtliche Personen, welche im Sause wohnen (Inwohner), nach ber Reihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern auseinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschofe bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung ber Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in ben Aufnahmsbogen, hat auch bann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. bgl. abwesend sind. Sohne und Tochter ber Wohnparteien aber muffen, in soferne sie noch nicht selbstftfandig sind, selbst bann aufgenommen werben, wenn sie bauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf ber Wanderung, im Militar u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei jum activen Militar (zum ftehenden Seere, zur Kriegs-Marine, zur Seeres. ober Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militardienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen die mit Charatter quittirten, die Referve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit ober ohne Militärpension besindlichen Officiere, Militärbeamte und Barteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. f. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen einzgetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung "Officiere" sind auch die den Officiers-Corps der Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31, December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo ift dieß ausdrudlich anzugeben.

- 5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besigen (3. B. im Sommer auf bem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), find nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
- 6. Die Wohnparteien find aufmerksam zu machen, baß die zur Ausfüllung bes Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, heimatscheine, Unstellungsbecrete, Gewerbsscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung bes Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes ober der Bahlungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
- 7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ift der Sausbesiter ober sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu erganzen und zu berichtigen. Wenn der Sausbesitzer selbst im Sause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezüglich bes Biehftandes genügt die summarische Anführung ber im Saufe vorkommenden Ruthtiere nach ben Rubriten ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung derfelben nach den Wohnparteien, welchen fie gehören).

9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbefiger und bie Bobnparteien aufmerksam zu machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforderlichen Angaben vollftandig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer fich ber Bahlung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober fonft einer nach ber Borfdrift über bie Bornahme ber Bolkszählung ihm obliegenden Berpflichtung nicht nachtommt, ift mit einer Gelbbufe bis ju 20 fl. ober im Falle ber Bahlungsunfahigkeit mit einer Freiheitsftrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

	Name u. z. Familienname (Zuname), Borname (Taufname), Abelspräbicat und Abelsrang	Ge-	The state of the s	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäf	tigung	Geburtsort	Bustāi ke		Anwi	efend	Abwe		Unmerkung Wenn die Person ganglich (auf beiben Augen) erblindet oder taubstumm fein sollte, so ift es
Bortlaufenbe Bahl ber Berfonen	Bon jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien Dberhaupt, bessen Chegattin, bie Sohne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsen abwärts, inspserne sie noch nicht selbsständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Berschwägerte ober andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Psiege Ausgenommenen. Aur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstlente und Hilfsarbeiter (Gesellen, gehrlinge, Commis u. bgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. After Mieth parteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. bgl.	ihrem Ge fclechte entspres chenden Rubrif erfichtlich gu machen	Geburts- jahr	Herson Nomigefatholich, Griechischatholich, Griechischaunirt, Armenischaunirt, Armenischaunirt, Griechischaunirt, Griechischaunirt, Griechischaunirt, Griechischaunirt, Armenischaustunirt, Grangelisch Augsburger Confession (Autheraner), Evangelisch belveilicher Confession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Interisch, Interischaunischaustunisch u. f. w. ist.	Sier ist einzusehen, ob die Person Ledig. Berbeiratet, Uerwitwet, ober durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Rahrungszweig, Gewerbe. Tie Art desselden ist möglichst genau zu bezeichnen, 3. B. die Kategorie des Beamten, od er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ift, in wessen Dienst er sich bekündet; der Gegenstand des Gewerdes oder der Fadrication, die Gattung des Handelsbespunisses u. i.w. Wenn Jemand mehrere Rahrungszweige hat, so ist nur jener eins zutragen, welcher seinen Haupterwerd bildet. Benn Jemand mehrere kabendunterbalt beziehen, z. B. Mentenbesiher, Armens-Pfründner u. dgl. Wennen ohne bestimmten Erwerd haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Zebendunterhalt beziehen, z. B. Mentenbesiher, Armens-Pfründner u. dgl. Benn Frauen, Kinder oder andere an der Mohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seinen Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrucklich anzugeden; im entz gegengesetzen Falle ist die Führung des haushalte, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Mubrit erschäftlich zu machen. Vur die Personen von oder unter 14 Jahren kann die Audrit mit einem Querstriche ausgesiult werden. Sind sie jedoch bei einem Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. hier ist anzugeben, ob die Person an der nieden bezeichneten Beschäftigung selbstindig ober nur als hilfsarbeiter bethelligt ist; ob sie 3. B. Eigenthümer oder Vächter des Grundstuckes, oder im Neonats (Jahres) Lodn, oder im Taglodn bei der Landwirtsschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftssührer, Arbeiter einer Fabrit, ob sie Weisper, Geselle, Lehrling, Taglöhener u. f. w. eines Gewerdes, des sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie m Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Bezirk Ortschaft	Semein Bählun einheimi matberech fremb (n matberech	n ber ents ben flus geben, ob on in ber nde des geortes jich (heis tigt) ober nicht heis htigt) ist.	neten Pe Biffer i in Beit- weilig anwes fend, 3. B. als Gaft, auf ber Durchs reife, im Falle ber Mufents halt bie	Dauernd anwes fend, im Falle ber Auf im Falle ber Auf enthalt bie Dauer von i Monat übersteigt.	Beits weilig ab wes fend, & B. auf a Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwelens heit 1 Monat incht übers schreitet.	verzeichsung ber rficktlich dauernd abwes send, 4. B. in Studien, 18 Diensisbete, auf Manders schaft, im Militär,	hier zu bemerken. Ebens jalle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs Marine, zur Heeres ober Narine-derwaltung), zu den noch liniendiensthicktigen Urlaubern, zu den noch liniendiensthicktigen Urlaubern, zu den mit Beibehalt des Militärscharakters guitstirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension besindlichen Officieren, Militärs Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Pasteinstenden der Person ist jene Gemeinde (Bezirf, Land) anzugeben, in welscher als fremd bezeichneten Werson ist jene Gemeinde (Bezirf, Land) anzugeben, in welscher dieselbe die Buständigkeit (Deimatberechtigung) besitht. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirf, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person bestweiend eingetragene einheimische Person bestweiend
	Thelian Top	1	1818	Mut.	Anvafe.	Lumber 3/8 Chniller	No. of the last of	allfuy	/			1			installa.
2	n Marin Gattin		1824	11		Ath Chrofilps		Jini	/			1.	114/113		105 mm NOT 1000-1
3	n Synns Treft.	/	1852	"	lnv.	1th	August of the second of the se	h	1			1			
4			1855	n n	to to	Athr		M	/			/			
	" Repshir .	1	1861	h				n	1			/			
	Jofafar.		1865	1	*			· h	1			1			
	" Jufnt Defin	1	1868	h	4			n	1			1		*	
	Halrer Wohlen		1842	in the second se	-11	Lumin.	Mayo	Wandary # 31	×	1	1				Manlary # 31
A COLUMN TO A COLU															
STATE AND ASSESSMENT OF STATE	0														
1	1														
	Summe	. 3.	5					Summe .	7	1	1/	17			

Viehftand.

	Gattung	Bahl		Gattung	Bahl
(graffer to a second to the se	Bengste	Miles Control of the		Stiere	
	Service of the control of the contro			Rühe	1
The state of a factor of the state of the st	Stuten	20 T 2000	Rindvieh (Ochsen	
Pferde	Wallachen	-		Ralber bis zum vollendeten dritten Jahre	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		Schafe	Buffel ohne Unterschied des	
	1		Biegen	Allters und Sefchlechtes	
Maulthiere	und Maulesel ohne Unterschied des Alters		Borstenvieh)	2
Efel	und Seschlechtes		Bienenftode		

Unterschrift des Bahlungs-Commiffars.

Cermosnie am M Jahner 1870.

Bur Volkszählung: stämpel= und gebührenfrei.

Johann Felijan Sohn be	es Vos. Telijan 1/2 tolat
und der Maria Spritzer ist	34 Obersvildbach A.
am (Tag, Monat, Jahr) 24/12/1852	geboren worden.
Ausgefertigt zu Comosnjie	am 21/12/ 18/12
(Siegel.)	Unterschrift des Matrikenführers.
ORES	J Humary par